

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

Gesetzliche Grundlagen

§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.
- (3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

**Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen ***

Inhaltsverzeichnis

Änderungen und Anpassungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Änderung ab dem 17.11.2014	Fehler! Textmarke nicht definiert.
I. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen gemäß § 16c Abs. 1 SGB II	3
1. Ziel der Förderung	3
2. Persönliche Fördervoraussetzungen	3
2.1 Positive Prognose	3
2.2 Beurteilung der persönlichen Eignung der Kunden*innen für den Aufbau einer nachhaltigen Selbständigkeit	4
2.3 Beurteilung der Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit	5
3. Vorrang der Leistungen Dritter	6
4. Rahmenbedingungen für eine Förderung	6
5. Ausschlusskriterien für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen	7
6. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen	9
6.1 Darlehen	9
6.2 Zuschuss	10
II. Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß § 16c Abs. 2 SGB II	10
III. Verfahren und Verfahrensregelungen	11
1. Verfahren	11
2. Verfahren de-Minimis	13
3. Nachweis der Mittelverwendung und Rückzahlung	14
4. Rückzahlung des Darlehens	15
5. Entscheidungsbefugnis	16

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

I. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen gemäß § 16c Abs. 1 SGB II

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, ein dem Grunde nach tragfähiges Gründungsvorhaben oder eine bestehende Selbständigkeit durch die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen zur Beschaffung von für die Selbständigkeit notwendigen und angemessenen Sachgütern zu unterstützen, um vorrangig in angemessener Zeit ein Überwinden bzw. Reduzieren der Hilfebedürftigkeit zu erreichen.

2. Persönliche Fördervoraussetzungen

Über § 16c Absatz 1 SGB II können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) im Sinne der §§ 7 ff SGB II, die eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, mit Darlehen und/oder Zuschüssen für notwendige Sachgüter gefördert werden. Dies eröffnet auch die Möglichkeit der Förderung von eLb, die neben Erwerbseinkommen ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.

2.1 Positive Prognose

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.

Unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten gilt bei Neugründungen ein Zeitrahmen von max. 24 Monaten und bei bestehenden Selbständigkeiten von max. 12 Monaten als angemessen.

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

2.2 Beurteilung der persönlichen Eignung für den Aufbau einer nachhaltigen Selbständigkeit

Für die Förderentscheidung ist insbesondere die persönliche Eignung der Gründer*innen bzw. der Selbständigen zu prüfen. Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Eignung für die konkrete selbständige Tätigkeit können u.a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
- vorhandene Kompetenzprofile (z.B. personale oder sozial-kommunikative Kompetenzen, Methodenkompetenz sowie Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz, Sprachniveau)
- Unternehmerische Qualifikationen, z.B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Knowhow (u.a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
- Branchenkenntnis
- geeignete familiäre Rahmenbedingungen
- geeignete gesundheitliche Rahmenbedingungen
- fachliche Qualifikationen
- Bereitschaft, zu den in diesem Wirtschaftszweig üblichen Arbeitszeiten tätig zu sein, ggf. auch zu (im Vergleich) überdurchschnittlichen Arbeitszeiten, insbesondere in der Anfangsphase der selbständigen Tätigkeit
- Ergebnisse von bereits besuchten Existenzgründungsseminaren oder von einer erfolgten Bewertung des unternehmerischen Potentials
- Bereitschaft, mit finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen umzugehen

Kunden*innen mit ausgeprägtem Fachwissen und Berufserfahrung und Flüchtlings- oder Migrationshintergrund, die besonders engagiert und für eine selbständige Tätigkeit motiviert sind, können auch frühzeitig mit Informationen über eine selbständige Tätigkeit versorgt werden und in den Gründungsprozess eingebunden werden.

In der Phase der Entwicklung einer Geschäftsidee kann die IFK durch ein Existenzgründungsgespräch unterstützen, in dem z.B. Anforderungen an eine Gründerpersönlichkeit

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

aufgezeigt werden, Netzwerkpartner und Hilfen benannt, sowie eine erste Abklärung der grundsätzlichen persönlichen und fachlichen Eignung für eine Selbständigkeit erfolgt. Hierbei sollte transparent gemacht werden, dass Selbständigkeit in Deutschland mit einer sorgfältigen Vorbereitung der Unternehmensgründung verbunden ist und gesetzliche Rahmenbedingungen vermutlich in einem größeren Umfang zu beachten sind als im Herkunftsland.

2.3 Beurteilung der Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit

Die Tragfähigkeit ist vor einer Förderentscheidung zu prüfen.

Zur realistischen Bewertung der Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit soll eine fachkundige Stelle eingeschaltet werden. Die IFK kann darauf aufbauend die Aussichten auf Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit realistisch beurteilen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist für die Beurteilung der Tragfähigkeit vorzugsweise die kostenfreie Zusammenarbeit mit dem Starter Center anzustreben.

Alternativ kann bei bestehenden Selbständigkeiten auch das Beratungsangebot „Alt hilft Jung“ in Anspruch genommen werden.

Die IFK ist bei der Beurteilung der Tragfähigkeit nicht zwingend an das Ergebnis der Prüfung durch die fachkundige Stelle gebunden. Im Rahmen der Ermessensausübung kann auch bei positiver Tragfähigkeitsbescheinigung eine Ablehnung der Förderung erfolgen (mögliche Gründe: z.B. fehlende persönliche Eignung, ungünstige Prognose zur Nachhaltigkeit der Integration).

Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Tragfähigkeit der konkret geplanten selbständigen Tätigkeit können u.a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, ggf. seine Alleinstellungsmerkmale, Marketing)
- das kaufmännische und unternehmerische Know-how
der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite) sowie eine Prognose, inwieweit dieser über Hausbankkredite, Mittel aus Landesprogrammen, Mikrokredite bzw. über KfW-Mittel gedeckt werden kann bzw. bei bestehender Selbständigkeit bereits gedeckt wird
- Erlös- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz und Kosten) zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen für die nächsten drei Jahre

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaleinsatz in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)
- Nachweis ggfs. erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen

3. Vorrang der Leistungen Dritter

Vor der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen durch das Jobcenter hat der*die Gründer*in der*die Selbständige zumutbare Alternativen in Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Sachgüter nachvollziehbar auszuschöpfen (z.B. spezielle Bundes- und Landesprogramme, lokale Wirtschaftsförderung, Mikrokredite).

Soweit die Förderziele, -bedingungen und/oder der Förderumfang unterschiedlich sind, stehen die verschiedenen Maßnahmen unabhängig nebeneinander und ergänzen den individuellen Bedarf. Es darf keine Verdrängung der einen Förderung durch die andere erfolgen.

4. Rahmenbedingungen für eine Förderung

Eine Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn sie vor Eintritt des leistungsbezüglichen Ereignisses – hier: die Beschaffung des Sachgutes - beantragt worden ist (§ 324 Abs. 1 S. 1 SGB III).

Bei den Leistungen zur Förderung von Selbständigen handelt es sich grundsätzlich um Ermessenleistungen. Es besteht ein Anspruch der eLb auf die pflichtgemäße Ermessensausübung. Im Rahmen der Förderentscheidung ist zu prüfen, ob die beantragten Mittel individuell notwendig und angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbständigen Tätigkeit sind.

Die Leistungen müssen zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sein. Bei der Höhe und Dauer der Förderung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Die Beschaffung der notwendigen Sachgüter ist auf den betrieblichen Zweck auszurichten und muss dem Umfang des Vorhabens angemessen sein. Die Förderentscheidung ist unter Berücksichtigung der Restfördermöglichkeit im Sinne der „De-minimis“-Regelung zu treffen und zu dokumentieren.

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

Im Regelfall werden Darlehen gewährt, es sei denn die Gewährung eines Zuschusses ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zielführender. Auch eine Kombination aus Darlehen und Zuschuss ist möglich.

Da Selbständige bei der Gründung häufig eine Kombination aus Sachgütern und Dienstleistungen / Werkverträgen in Anspruch nehmen, ist der Begriff Sachgüter weit auszulegen.

Sachgüter umfassen insbesondere (keine abschließende Aufzählung):

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände),
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.,
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel,
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers,
- Kautions für Gewerberäume.

Bis zu einer Höhe von 1000 Euro kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bei der Gewährung eines Zuschusses bzw. Darlehens auf die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verzichtet werden.

5. Ausschlusskriterien für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen

5.1 Zahlungsunfähigkeit/Verbraucherinsolvenz

Bei Erklärung der Zahlungsunfähigkeit an Eides statt beim Amtsgericht sind die Gewährung eines Zuschusses und/oder die Gewährung eines Darlehens durch den Träger der Grundsicherung nicht möglich.

Bei Vorliegen einer Verbraucherinsolvenz ist nur die Gewährung eines Zuschusses sinnvoll, um die Erfüllung der mit der Privatinsolvenz im Zusammenhang stehenden Pflichten nicht zu gefährden.

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

5.2 Wiederholungsförderung

Ist innerhalb der letzten 24 Monate eine Förderung nach § 16c SGB II erfolgt, ist eine Wiederholungsförderung nur im begründeten Ausnahmefall nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Die Ablösung bestehender Kredite (Umschuldung / Nachfinanzierung) ist ausgeschlossen, da es sich bereits um abgeschlossene Vorhaben handelt.

Sachkosten für

- *Qualifikationen (z.B. Führerscheine) und Prüfungen,*
- *Sowie Kosten für Beratungsleistungen (Coaching)*

werden von der Intention des §16c Abs. 1 SGB II **nicht** erfasst.

Die kumulierte Höhe möglicher Zuschüsse ist auf 5000,00 € pro Selbständigkeit begrenzt.

5.3 Fehlende persönliche Eignung und Tragfähigkeit

Die Gewährung von LES setzt eine positive Beurteilung der persönlichen Eignung der Gründer*innen oder der*des Selbstständigen und eine positive Prognose über eine künftige Tragfähigkeit der Selbstständigkeit voraus. Im Umkehrschluss ist eine Förderung demnach ausgeschlossen, wenn sich Anhaltspunkte für eine fehlende persönliche Eignung oder Tragfähigkeit ergeben.

5.4 Förderausschluss Reha

Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen können nicht während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden.

5.5 Ausschluss Alg-Aufstocker*innen

Alg-Aufstocker*innen sind von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (§§ 16a - 16 h SGB II) ausgeschlossen. Sollte dieser Personenkreis eine hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen entfällt das Alg. Bei Vorliegen der weiteren Förderungsvoraussetzungen und einer weiteren Hilfebedürftigkeit können grundsätzlich LES Leistungen erst dann erbracht werden.

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

6. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen

Bei Leistungen nach § 16c SGB II handelt es sich um sogenannte „De-minimis - Beihilfen“. Daher sind hier wettbewerbsrechtliche Vorschriften der Europäischen Union zu beachten:

Aus der De-minimis Verordnung folgt, dass die Summe aus der Förderung nach § 16b SGB II und sonstigen dem*der Kunde*in innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro im Straßentransportsektor nicht überschreiten darf. Daneben sind weitere Schwellenwerte und Kumulierungspflichten im Agrar- und Fischereisektor sowie bei so genannten DAWI-Beihilfen zu beachten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Wirtschaftsbereiche der Aquakultur und des Steinkohlebergbaus. Auch Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs sind ausgeschlossen.

Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sind gleichfalls von der Förderung nach § 16c SGB II ausgeschlossen, unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig, dem sie angehören.

6.1 Darlehen

Darlehen sind zweckgebunden zu vergeben. Gegenüber dem*der eLb ist dies, neben den Modalitäten für den Nachweis der Mittelverwendung, mit Verwaltungsakt zu regeln.

Da das Beihilferecht anzuwenden ist, ist bei der Vergabe eines Darlehens der Beihilfewert bzw. Subventionswert des Darlehens zu bestimmen. Dieser errechnet sich aus dem Zinsvorteil des zinslosen Darlehens nach § 16c SGB II gegenüber einem mit dem Marktzins zu verzinsenden Darlehen. Als Marktzinssatz wird der von der EU-Kommission festgelegte Referenzzinssatz verwendet. Dieser wird mehrmals jährlich angepasst und ist unter ec.europa.eu abrufbar.

Arbeitshilfe zur Errechnung des Subventionswertes:

[Rechner Ablaufschema de-Minimis](#)

Darlehen können vorzugsweise bei größeren Anschaffungen oder bei einem stetigen Finanzbedarf gewährt werden. Hierbei ist eine Höchstgrenze von 2500 € anzusetzen, um eine

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

gleichmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln über das Jahr sicherzustellen. Darlehen können einmalig oder in monatlichen Raten und ggf. degressiv bewilligt werden.

Die Darlehenshöhe bzw. die Gewährung von Darlehen soll sich an der persönlichen und wirtschaftlichen Situation der Gründer*innen bzw. des*der Selbständigen sowie der voraussichtlichen finanziellen Tilgungs- und Leistungsfähigkeit orientieren.

6.2 Zuschuss

Zuschüsse sind zweckgebunden zu vergeben. Um eine gleichmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln über das Haushaltsjahr sicherzustellen, sollen Zuschüsse in der Regel einen Betrag von 2500 € nicht übersteigen.

Da das Beihilferecht anzuwenden ist, ist bei der Vergabe eines Zuschusses dieser in voller Höhe als Beihilfewert anzurechnen.

Es wird empfohlen, Zuschüsse bevorzugt bei kleineren Anschaffungen zu gewähren. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden.

II. Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß § 16c Abs. 2 SGB II

Die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 16c Absatz 2 SGB II hat zwei Ziele:

Zum einen können leistungsberechtigte hauptberuflich Selbständige im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit beraten und durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten unterstützt werden, falls dadurch perspektivisch die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann. Die Erhaltung umfasst die Optimierung des bestehenden Geschäftskonzepts, die Neuausrichtung umfasst z.B. die inhaltliche Anpassung des Produkt- bzw. Dienstleistungsangebots, Änderung von Räumlichkeiten bis hin zur Geschäftsaufgabe.

Zum anderen wird im Fall einer unwirtschaftlichen Selbständigkeit die*der Selbständige bei der Abwicklung der Selbständigkeit unterstützt und alternative Perspektiven erarbeitet.

In der Jobcenter Wuppertal AöR wird im Rahmen von vorrangigen Leistungen zu diesem Zweck auf das Beratungsangebot „Alt hilft jung“ zurückgegriffen. Weiterführende Informationen sowie das Zuweisungsverfahren sind über das Maßnahmetool aufrufbar.

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

III. Verfahren und Verfahrensregelungen

1. Verfahren

Die Initiative zum Angebot der Leistung geht von der Integrationsfachkraft (Existenzgründungsberater*in) aus.

Vergleichbar zur Gewährung von Einstiegsgeld hat der*die Antragsteller*in dieselben Unterlagen vorzulegen (s. Checkliste) und durch eine fachkundige Stelle die Eignung (vorzugsweise durch das Starter Center bzw. „Alt hilft Jung“) überprüfen zu lassen:



Laufzettel_LES.pdf

Erfolgt eine gleichzeitige Beantragung von Einstiegsgeld nach §16b SGB II, ist eine beide Bereiche umfassende fachkundige Stellungnahme ausreichend.

Ergänzend hierzu sind darüber hinaus folgende Unterlagen erforderlich:

- Zwei abschlägige Auskünfte unabhängiger Banken zur fehlenden Kreditgewährung, auch bezogen auf kommunale und landesrechtliche Förderprogramme (z.B. KfW-Mittelstandsbank),
- Ausführliche Antragsbegründung zur Notwendigkeit der angeschafften Sachgüter.

Antragsunterlagen, fachkundige Stellungnahme und Bescheide sind in AKDN unter §16c SGB II eingestellt.

Die Fachkraft dokumentiert in einer Eingliederungsvereinbarung, welches Ziel mit der Förderung angestrebt wird.

Der Erfolg der Förderung ist in den Folgegesprächen mit dem*der Kunde*in zu thematisieren und in Form eines vereinfachten Absolventenmanagements zu dokumentieren. Ein Duplikat der Förderentscheidung ist durch die IFK in d.3 unter Hauptakte / Selbstständigkeit / sonstige Unterlagen zur Berücksichtigung im Rahmen der abschließenden Angaben zu hinterlegen.

Wenn die Anträge komplett und unter Hauptakte => Integration => EGT-Anträge => §16c Antrag/Stellungnahme etc vom TT.MM.JJ (Antragsdatum) abgelegt sind, ist die fachliche Stellungnahme an das Funktionspostfach JBC.31 im d.3 weiterzuleiten.

**Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *
Zu einem kompletten Antrag gehören:**

- Antrag
- Auszug aus Insolvenzkartei
- Auszug aus der Schuldnerkartei (Einzuholen unter www.Vollstreckungsportal.de / für Einträge ab 2013, ggf. kostenpflichtig)
- Teilnahmenachweis des Gründerseminares, sofern erforderlich
- Stellungnahme des Starter Centers/Alt hilft Jung
- Geschäftsdaten (Firmierung, Adresse, Telefon, Fax, E-mail, etc.), falls vorhanden
- Lebenslauf
- Geschäftskonzept inkl. Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, Umsatz- und Rentabilitätsvorschau, Liquiditätsplan
- Nachweis der erlaubten selbständigen Tätigkeit (z.B. Zulassung der Kammer)
- Anmeldung der selbständigen Tätigkeit beim Gewerbeamt bzw. beim Finanzamt
- Nachweis über Geschäftskonto, falls vorhanden
- Zwei abschlägige Auskünfte unabhängiger Banken
- Antragsbegründung zur Notwendigkeit der beantragten Sachgüter
- Darlehenszusagen
- Fachliche Feststellung
- De-minimis-Erklärung
- Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid

Sofern eine Bewilligung erfolgt, ist im Anschluss von der Integrationsfachkraft der Eingang des Nachweises der Mittelverwendung nachzuhalten. Falls der Eingang des Nachweises nicht spätestens sechs Wochen nach der Bewilligung zu verzeichnen ist, ist der*die Kunde*in im Rahmen eines Anhörungsschreibens aufzufordern, diesen Nachweis über die Mittelverwendung zu erbringen. Sollte der Nachweis auch dann nicht erbracht werden, ist eine Schadensmeldung per Workflow an JBC.31 zu veranlassen. JBC.31 prüft, ob die Voraussetzungen für den Widerruf der Leistungen nach § 47 SGB X vorliegen.

Folgende Unterlagen sind an JBC.31 weiterzuleiten:

- Antrag
- Auszug aus Insolvenzkartei
- Auszug aus der Schuldnerkartei (Einzuholen unter www.Vollstreckungsportal.de / für Einträge ab 2013, ggf. kostenpflichtig)
- Teilnahmenachweis des Gründerseminares, sofern erforderlich
- Stellungnahme des Starter Centers/Alt hilft Jung
- Geschäftsdaten (Firmierung, Adresse, Telefon, Fax, E-mail, etc.), falls vorhanden
- Lebenslauf
- Geschäftskonzept inkl. Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, Umsatz- und Rentabilitätsvorschau, Liquiditätsplan
- Nachweis der erlaubten selbständigen Tätigkeit (z.B. Zulassung der Kammer)

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

- Anmeldung der selbständigen Tätigkeit beim Gewerbeamt bzw. beim Finanzamt
- Nachweis über Geschäftskonto, falls vorhanden
- Zwei abschlägige Auskünfte unabhängiger Banken
- Antragsbegründung zur Notwendigkeit der beantragten Sachgüter
- Darlehenszusagen
- Fachliche Feststellung
- De-minimis-Erklärung
- Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid (Original und Entwurf jeweils ohne Datum)

Sofern eine Bewilligung erfolgt, ist im Anschluss von der Integrationsfachkraft der Eingang des Nachweises der Mittelverwendung nachzuhalten. Falls der Eingang des Nachweises nicht spätestens sechs Wochen nach der Bewilligung zu verzeichnen ist, ist der*die Kunde*in im Rahmen eines Anhörungsschreibens aufzufordern, diesen Nachweis über die Mittelverwendung zu erbringen. Sollte der Nachweis auch dann nicht erbracht werden, ist eine Schadensmeldung an JBC.31 zu veranlassen. JBC.31 prüft, ob die Voraussetzungen für den Widerruf der Leistungen nach § 47 SGB X vorliegen.

2. Verfahren de-Minimis

Für die De-minimis - Beihilfen gelten folgende europarechtliche Vorgaben, die vom Jobcenter Wuppertal beachtet werden müssen:

- Die Jobcenter Wuppertal AÖR muss sich im Antragsverfahren bei dem*der Kunde*in nach den in den letzten drei Steuerjahren gewährten De-minimis - Beihilfen erkundigen. Diesbezüglich ist bei Ausgabe des Antrages auf Leistungen nach § 16cSGB II eine De-minimis - Erklärung auszugeben, die der*die Kunde*in auszufüllen hat. Ferner ist das Merkblatt „De-minimis - Beihilfen“ auszugeben. Diese sind bei AKDN aktiv hinterlegt. Die De-minimis - Erklärung muss mit dem Antrag der Kunden*innen eingereicht werden.
- Werden De-minimis - Beihilfen gewährt, ist von der Jobcenter Wuppertal AÖR eine De-minimis - Bescheinigung auszustellen, aus der die Beihilfenhöhe unter Angabe des Titels der De-minimis-Verordnung samt Fundstelle im Amtsblatt (ABl. 2006 L 379/05) hervorgehen muss. Dem Bewilligungsbescheid ist daher die so genannte „De-minimis-Bescheinigung beizufügen. Diese ist ebenfalls bei AKDN aktiv hinterlegt.
- Alle Bescheide gem. § 16cSGB II müssen fortan folgenden Passus enthalten:

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

„De-minimis“ - Beihilfe

Diese Zuwendung ist eine „De-minimis“ - Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland erbrachten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren die folgenden Werte nicht übersteigen.

Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs¹ tätig sind,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 EUR,
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen 30.000 EUR,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 EUR.

Die als Anlage beigefügte „De-minimis“ - Bescheinigung ist:

- zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“ - Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis“ - Beihilfen vorzulegen.

3. Nachweis der Mittelverwendung und Rückzahlung

Die sachgerechte Mittelverwendung ist durch den*die eLb zeitnah (i.d.R. 4 Wochen unter Terminsetzung) nachzuweisen. Sollte der Nachweis nicht termingerecht erfolgen, sind die bewilligten Fördermittel nach § 47 SGB X zurückzufordern, falls die Bewilligung als Zuschuss erfolgt ist. Im Rahmen der vorhergehenden Beratung ist der*die eLb darüber zu informieren; dies ist im Beratungsvermerk zu dokumentieren, s.o.

¹ Ist die Beförderung nur ein Teil einer „umfassenden“ Dienstleistung, wie z.B. bei Umzugsunternehmen, Kurierdiensten etc., so gelten diese nicht als Verkehrsdienstleistung. Es gilt der höhere Höchstbetrag in Höhe von 200.000 Euro.

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

Bei der Veräußerung eines Sachgutes ist unabhängig davon, ob dessen Förderung als Darlehen oder Zuschuss gewährt wurde, der Verkaufserlös nicht als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Solange die selbständige Tätigkeit weitergeführt wird, ist der Erlös aus einem Weiterverkauf von Sachgütern dem Betriebsvermögen zuzuordnen, wenn er zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist (§ 7 Abs. 1 Alg II-V). Dies ist auch der Fall, wenn der Erlös unmittelbar zur Neuanschaffung weiterer Betriebsmittel genutzt wird.

Ansonsten handelt es sich bei dem Erlös um Vermögen, das dem allgemeinen Vermögensfreibetrag zuzuordnen ist.

Wurde im Verwaltungsakt zum Darlehen eine Nebenbestimmung gemäß § 32 SGB X aufgenommen, die vorsieht, dass bei einer frühzeitigen Veräußerung des Sachgutes der noch nicht getilgte Teil des Darlehens sofort fällig wird, ist die fällige Resttilgungsrate nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Ein dem*der Selbständigen aus dem Erlös ggf. verbleibender Restbetrag ist dem Betriebsvermögen zuzuordnen.

4. Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen ist grundsätzlich mit Beendigung des Leistungsbezuges fällig. Sollte der*die Kunde*in das Darlehen dennoch vorzeitig tilgen wollen, so sind die Tilgungsleistungen als notwendige Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Die Darlehensforderung ist in ZeFoMa bei Bewilligung des Darlehens durch JBC.31 zum Soll zu stellen und es ist aber die **Mahnsperre Y** zu setzen. Die Mahnsperre Y läuft für ein Jahr, nach Ablauf eines Jahres geht die Forderung ins Mahnverfahren über, sollte sie nicht verlängert werden. Um ein Mahnverfahren zu vermeiden überwacht JBC.31 durch eine manuelle Wiedervorlage 8 Wochen vor Ablauf der Mahnsperre die Einleitung einer möglichen Rückforderung. Mit Eintritt der Wiedervorlage wird eine Anfrage an die Teamleitung Team Selbständige JBC.49 veranlasst, ob eine Rückforderung einzuleiten ist.

Sollte **kein Leistungsbezug** mehr vorliegen, dann erfolgt seitens JBC.49 Teamleitung die Übersendung der Zahlungsaufforderung an die Kunden*innen.

Sollte **weiterer Leistungsbezug** vorliegen, dann wird die Mahnsperre durch JBC.49 Teamleitung um ein weiteres Jahr verlängert. Seitens der Teamleitung erfolgt auch eine Information der zuständigen Leistungseinheit (LG / M&I / MM.31) über die weitere Aussetzung der Rückforderung.

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *

Sofern der Leistungsbezug während der Jahresfrist beendet wird, erlässt die Leistungsgewährung im Rahmen der Falleinstellung eine entsprechende Mitteilung an JBC.31 und TL JBC.49 zur weiteren Veranlassung. Die Stadtkasse ist zudem über eine im Antragsformular ggf. vereinbarte Ratenhöhe zu informieren. Ein Vordruck für die Zahlungsaufforderung ist in AKDN hinterlegt.

Die Dienstanweisung zur Stundung/Niederschlagung von Ansprüchen gilt entsprechend.

5. Entscheidungsbefugnis

Anträge auf §16c SGB II Förderungen über 1000,00 € bis unter 2500,00 € werden der zuständigen Teamleitung zur Kenntnis vorgelegt.

Förderungen über 2500,00 € sind unter Einbeziehung der Teamleitung Team Selbständige zu entscheiden.

Die Gültigkeit der Weisung ist bis zum 31.12.2017 beschränkt.

Hackenbroich

FBL3